



Amtsblatt für die Stadt Vreden



9. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 11. Oktober 2019	Nummer 08/2019
-------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.09.2019	Bekanntmachung Das Schiedsamt in der Stadt Vreden ist zum 01.01.2020 neu zu besetzen.	S. 2
23.09.2019	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Vreden	S. 3
01.10.2019	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden vom 08. Oktober 2018 über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen Ahornstraße und Lärchenstraße gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS) (1. Änderungssatzung vom 01. Oktober 2019)	S. 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Das Schiedsamt in der Stadt Vreden ist zum 01.01.2020 neu zu besetzen. Die Wahl der Schiedsperson (Schiedsfrau oder Schiedsman) obliegt dem Rat der Stadt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Ihr Amt versieht die Schiedsperson, die zwischen 30 und 70 Jahre sein soll, ehrenamtlich. Schlichtungsverfahren vor der Schiedsperson finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen statt. Außerdem ist das Schiedsamt Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Der Gang zum Schiedsamt ist oft der schnellste Weg, eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

Personen, die sich um dieses Amt bewerben möchten, können sich bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Burgstraße 14, Herr Helmer (Tel.-Nr. 303-225), Zimmer 15, melden.

Vreden, den 20.09.2019

Der Bürgermeister
gez. Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Vreden

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **15.10.2019** bis zum **15.04.2020** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Waldflächen,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionschutzgesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist dem Bürgermeister der Stadt Vreden, Fachabteilung II.4 – Bürgerbüro und Ordnung, mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie der telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen. Die Stadt Vreden informiert hierüber die Feuerwehr Kreisleitstelle.

III. Begründung:

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG NRW zugelassen werden.

Im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft wird eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Naturschutzpflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **29.02.2020** abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 ZustVU.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL.I.S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Um unnötige Kosten zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicherlich behoben werden. Bitte beachten Sie, dass sich durch diesen Klärungsversuch die Klagefrist von einem Monat nicht verlängert.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben.

Vreden, den 23.09.2019

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Ahler



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden vom 08. Oktober 2018

über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen Ahornstraße und Lärchenstraße

gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS) (1. Änderungssatzung vom 01. Oktober 2019)

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 25. September 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) EBS der **Abschnitt** nördlich mit Beginn der Einmündung Weidenstraße einerseits und andererseits im Süden mit Ende des Bebauungsplans Nr. 84 „Lärchenstraße“ der selbstständigen Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **Lärchenstraße** (Gemarkung Vreden Flur 119 Flurstück 31 tlw.), mit einem einseitigen Gehweg (an der westlichen Seite) endgültig hergestellt ist, wenn der einseitige Gehweg entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) EBS hergestellt und die unselbstständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 01. Oktober 2019

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch